

UMFANG DER INSOLVENZENTSCHÄDIGUNG

Art. 52 AVIG; Art. 75a und 76 AVIV

B18 Die IE deckt für das gleiche Arbeitsverhältnis Lohnforderungen für höchstens die letzten 4 Monate des Arbeitsverhältnisses, für jeden Monat jedoch nur bis zum Höchstbetrag nach Art. 3 Abs. 2 AVIG. Als Lohn gelten auch die geschuldeten Zulagen. Kantonale Familienzulagen sind nicht Teil des massgebenden Lohnes im Sinne des AHVG. Nicht ausgerichtete Familienzulagen sind deshalb von der betroffenen Person bei der Familienausgleichskasse des Arbeitgebers geltend zu machen (vgl. B12).

B19 Als gleiches Arbeitsverhältnis gilt auch ein Arbeitsverhältnis, das innerhalb eines Jahres:

- a) zwischen den gleichen Parteien wieder aufgenommen wird; oder
- b) nach einer Änderungskündigung fortgesetzt wird.

Der Ausdruck «zwischen den gleichen Parteien» ist wörtlich zu nehmen. Nachfolgefirmen, Neugründungen, Betriebsübernahmen usw. gelten nicht als gleiche Parteien.

Unabhängig von mehreren IE-Ereignissen sind somit für das gleiche Arbeitsverhältnis beim gleichen Arbeitgeber Lohnforderungen für höchstens 4 Monate gedeckt. Liegt jedoch das letzte IE-Ereignis beim gleichen Arbeitgeber mehr als 2 Jahre zurück, besteht erneut ein IE-Anspruch von maximal 4 Monaten. In Analogie zum System der 2-jährigen Rahmenfristen wird damit anerkannt, dass durch eine längere Periode der Lohnzahlung der Kausalzusammenhang zum letzten IE-Ereignis nicht mehr gegeben ist.

NACH DER KONKURSERÖFFNUNG ENTSTANDENE FORDERUNGEN

B20 Die IE deckt jedoch ausnahmsweise nach der Konkurseröffnung entstandene Lohnforderungen, solange die versicherte Person in gutem Glauben nicht wissen konnte, dass der Konkurs eröffnet worden war, und es sich dabei nicht um Massschulden handelt. Wird ausnahmsweise IE über die Konkurseröffnung gedeckt, dann darf jedoch die maximale Bezugsdauer von 4 Monaten nicht überschritten werden (Art. 52 Abs. 1^{bis} AVIG).

Gutgläubigkeit liegt z. B. vor, wenn während der Ferienabwesenheit der arbeitnehmenden Person der Konkurs über den Betrieb eröffnet worden ist, ohne dass diese davon gewusst hat.

GESETZLICHE SOZIALVERSICHERUNGSBEITRÄGE

B21 Auf der IE müssen die gesetzlichen Sozialversicherungsbeiträge entrichtet werden. Die Kasse hat die vorgeschriebenen Beiträge mit den zuständigen Versicherungen abzurechnen und den Anteil der Arbeitnehmenden von der auszurichtenden IE abzuziehen.

B22 Die Kasse entrichtet auf der IE folgende Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmendenanteil) an:

- a) die AHV/IV/EO und die ALV an die AHV-Ausgleichskasse des Arbeitgebers;
- b) die obligatorische UV an den zuständigen Versicherungsträger;
- c) die obligatorische BV an die Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers.

Die Höhe der Beiträge für die obligatorische BV ergibt sich aus dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung. Die Kasse entrichtet nur die auf den koordinierten Lohn entfallenden Beiträge.